

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mr. 3.00 einschließlich des „Märkte, Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Seiten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Er scheint täglich abends mit Einnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Zu Seite höherer Gewalt — Krieg über, fassender Importanterkündigungen bis Sonntag der Zeitung, der Verkaufsstelle oder der Postverwaltungserkundungen — hat der Besitzer keinen Auftrag zur Sicherung einer Nachlieferung der Zeitung über zu stellen, falls die Zeitung nicht geliefert wird.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberküllengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterküllengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigepreis: die kleinpartige Seite 50 Pf., auswärts 25 Pf., im Reklameteil die Seite 20 Pf., im amtlichen Teile die gesetzte Seite 50 Pf., Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Herausgeber aufgegebenen Anzeigen.

Herausgeber Nr. 119.

Nr. 174.

Donnerstag, den 31. Juli

1919.

Einreichung der Kohlen-Meldekarten.

Die Monats-Meldekarten der gewerblichen Verbraucher sind ab jetzt zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin,
2. an die, unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe, zuständigen Verteilungsstellen,
3. an das, für den Betriebsort des Meldepflichtigen, zuständige Gewerbeaufsichtsamt in zwei Stücken,
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Im übrigen wird auf die Vordrucke der „Reichs-Monats-Meldekarten“ hingewiesen.

Dresden, den 22. Juli 1919.

8253

Arbeitsministerium.

Höchstpreise für Frühgemüse.

I.

Mit Wirkung vom 1. August 1919 ab werden im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für alle Gemüsearten außer Möhren (Giffer 3) bis mit 3. August nach befinden die in edige Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne edige Klammern zu gelten haben:

	Erzeuger- höchstpreis:	Großhandels- höchstpreis:	Kleinhandels-höchst- preis:	
1. Erbsen	20	80 (88)	41 (44) [46 (48)]	Pfg. i. d. Pf.
2. Bohnen				
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	25	85	46 [68 (65)]	
b) Wachs- und Beißbohnen	35	45	60 [73 (75)]	
c) Rau- (Sau-) Bohnen	15	23	30 [36 (38)]	
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten				
a) ohne Kraut	8	18 (14)	19 (20)	
b) kleine runde Karotten mit Kraut, gewaschen u. ge- düngt	15	23	30	
4. Frühlingskohl ohne Kraut, höch- stens mit Bergblättern	7	10 (11)	15 (16) [25 (26)]	
5. Frühlingszwiebel	10	18	28 [38 (29)]	
vom 8. August ab	7	11	16	
6. Frühlingszwiebel	12	18	25 [31 (32)]	
vom 8. August ab	9	14	21	
7. Frühzwiebel	18	24	32 [41 (43)]	
8. Früh- (Sied-) Zwiebeln (ohne Kraut)	25	32 (34)	43 (45) [48 (50)]	

Die in runde Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Blauen-Stadt.

II.

Die in edige Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis 31. Juli geltenden Erzeuger- und Großhandels-Höchstpreise (Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli — Nr. 156 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Juli — vom 16. Juli — Nr. 160 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juli 1919) und vom 23. Juli — Nr. 165 der Sächs. Staatszeitung vom 23. Juli 1919) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in edige Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III.

Die Erzeugerpreise unter I gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren. Sie treten an die Stelle der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten und veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die Groß- und Kleinhandels-Höchstpreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.

IV.

Der Bahnversand von Möhren mit Kraut ist verboten. Soweit Möhren mit Kraut von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernung mit Fuhrwerk oder auf andere Weise an die Abfahrtstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist diese Beförderung bis auf weiteres zugelassen.

V.

Die Preise unter I gelten auch für solche inländische Waren, die von außerhalb in das Gebiet des Freistaates Sachsen eingeführt werden.

VI.

Die Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1919 über Höchst-

sere Verbündeten über die Note Seiner Heiligkeit zu befragen und sind nicht in der Lage, uns über eine Beantwortung der Vorschläge Seiner Heiligkeit betreffend Bedingungen eines dauernden Friedens zu äußern. Unserer Ansicht nach besteht keine Wahrscheinlichkeit dafür, diesem Ziele näherzukommen, solange sich nicht die Centralmächte und ihre Verbündeten in offizieller Form über ihre Kriegsziele und darüber Gedanken haben, zu welchen Wiederherstellungen und Entschädigungen sie bereit sind, durch welche Mittel in Zukunft die Welt vor der Wieder-

holung der Greuel, unter denen sie jetzt leidet, bewahrt werden könnte. Selbst hinsichtlich Belgien, und in diesem Punkte haben die Centralmächte anerkannt, im Unrecht zu sein, ist uns niemals eine bestimmte Erklärung über ihre Absicht bekannt geworden, die völlige Unabhängigkeit wiederherzustellen und die Schäden wieder gut zu machen, die sie es hat erdulden lassen. Seiner Eminenz dürften zweifellos die Erklärungen gegenwärtig sein, die von den Alliierten in Beantwortung der Note des Präsidenten Wilson abgegeben worden sind. Wehr von Oester-

Wie der Friedensführer aussah.

Der in der Nationalversammlung am Montag vom Minister des Auswärtigen Hermann Müller verlesene Wortlaut des englischen Schreibens, das dem Briefe des Runtius Bacelli beigelegen hat und vom Reichsfinanzminister Gräberger als „englischer Friedensführer“ angesprochen wurde, trägt kein Datum und ist in deutscher Übersetzung folgender:

„Wir haben noch keine Gelegenheit gehabt, un-